



Ausbildungsreform- Zur Zukunft der Psychotherapie

Dr. Manfred Thielen

20.06.2017

1

Eckpunktepapier des BMG

- Anfang Nov. 2016 erschienen die Eckpunkte des BMG zum Approbationsstudium
- 5-jährigen Psychotherapiestudium an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule, das nach der dreijährigen BA-Phase mit dem 1. und einer zweijährigen Masterphase mit dem 2. Staatsexamen abgeschlossen wird.
- Der AFW-Ausschuss begrüßt an den Eckpunkten des BMG die Intention einer starken Praxisorientierung während des gesamten Studiums, auch bereits in der BA-Phase.
- Allerdings bleibt unklar, warum das BMG die Idee eines Praxissemesters (Bund-Länder-AG), nach Abschluss der Masterphase nicht aufgegriffen hat.

BMG Eckpunkte

- **Vier Grundorientierung oder wissenschaftlich anerkannte Verfahren**
- „Die Hochschule hat sicherzustellen, dass grundlegende praktische Kenntnisse in allen wissenschaftlich anerkannten Verfahren gesammelt werden können. Vertiefende Erfahrungen in einem wissenschaftlich anerkannten Verfahren, insbesondere die ambulante Versorgung, die Supervision und die Selbstreflexion betreffend, sollen von den Studierenden aus dem Angebot der Hochschule gewählt werden können (Die Wahloptionen sollten mindestens drei alternativ angebotene wissenschaftlich anerkannte Verfahren umfassen).“ (S.5)

BMG Eckpunkte

- Mit der zitierten Position weicht das BMG deutlich vom Beschluss des 25. DPT und dem Eckpunktepapier der Bund-Länder-AG ab, in dem explizit gefordert wird:
- „Im wissenschaftlichen Hochschulstudium (Qualifizierungsphase I bis einschließlich Masterniveau) erstreckt sich die Qualifizierung über die gesamte Altersspanne (Kinder, Jugendliche und Erwachsene). In dieser Phase sind **die vier Grundorientierungen der Psychotherapie (verhaltenstherapeutisch, psychodynamisch, systemisch und humanistisch) mit Strukturqualität zu vermitteln.**“

Verfahren

- Der AFW-Ausschuss findet den Vorschlag, dass sich die StudentInnen in der 2. Studienphase auf ein Verfahren von dreien beschränken sollen, für nicht angemessen.
- Eine Vertiefung in einem Verfahren findet in der Weiterbildung, die zur Fachkunde führt, statt.
- In der 2. Studienphase, halten wir eine breite und gleichberechtigte psychotherapeutische Qualifikation in allen vier Grundorientierungen für angemessen.
- **Hochschulambulanzen:** Der Vorschlag, dass die Hochschulambulanzen mindestens zwei „wissenschaftliche anerkannte Verfahren“ vorhalten sollen, wurde als inkonsistent zum Beschluss des 25.DPT verstanden.

Legaldefinition

- In den Novellierungsvorschlägen der Bund-Länder-AG wird im Unterschied zum BMG-Papier die Aufhebung der Bindung der psychotherapeutischen Tätigkeit an „wissenschaftlich anerkannte Verfahren“ und folgende Öffnung vorgeschlagen: „Psychotherapie soll... offen sein für die Breite des psychotherapeutischen Berufs und die Dynamik wissenschaftlicher Weiterentwicklungen.“
- Vom Deutschen Psychotherapeutentag (DPT) wird diese Öffnung geteilt, im AFW-Ausschuss gibt es dazu keine einheitliche Position.

Wissenschaftlicher Beirat Psychotherapie

- In dem Eckpunktepapier des BMG wird nicht zur zukünftigen Rolle des Wissenschaftlichen Beirat Psychotherapie (WBP) Stellung genommen.
- Die Mehrheit des AFW-Ausschusses will ihn zwar beibehalten, aber er soll nicht wie bisher von den Vorständen der BPtK und der Bundesärztekammer benannt, sondern demokratisch gewählt werden.

Altersgruppenspezifische Kompetenzen

- Im Studium sollen ausreichende altersgruppenspezifische Kompetenzen für die Versorgung von
- Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen - und damit für die ganze Lebensspanne - erworben werden,
- das ist bei den gegenwärtigen Vorstellungen des BMG leider nicht ausreichend gewährleistet

Tätigkeitsbereiche der Kuration, Prävention und Rehabilitation

- Das Studium soll Kenntnisse für alle Tätigkeitsbereiche der Kuration, Prävention und Rehabilitation, auch als Grundlage für die Weiterbildung in Einrichtungen der ambulanten, stationären und komplementären Versorgung vermitteln.
- Zu diesen Bereichen fehlen entsprechende Ausführungen in den Eckpunkten des BMG.

Selbstreflexion versus Selbsterfahrung

- Nach den Vorstellungen des BMG sollen: „Seminare/ praktische Übungen zur Selbstreflexion an der Hochschule oder extern (100 Stunden)“ stattfinden.
- Mehrheitlich schlagen wir eine „Selbsterfahrung“ im Umfang von mind. 50 Std. im Studium vor.
- In Rahmen dieser 50 std. Selbsterfahrung soll auch ein Wechsel zwischen Selbsterfahrungsleitern verschiedener Grundorientierungen für die StudentInnen möglich sein.

Wo kann studiert werden?

- Nach den Vorstellungen des BMG soll das Direktstudium an einer „Universität oder einer gleichgestellten Hochschule“ erfolgen.
- An Hochschulen wie den ehemaligen Fachhochschulen soll es nicht möglich sein.
- Doch gerade sie sind wegen ihrer starken Praxisorientierung, die auch vom BMG gefordert wird, auch geeignet für ein Psychotherapiestudium.

Berufsbild

- In den Eckpunkten werden verschiedene Berufsbilder formuliert:
- BA-, MA- und approbierten Psychoherapeuten/in
- Es wird eine neue Berufsgruppe geschaffen, die über eine vollständige Approbation verfügt, für die es aber auch noch kein Berufsbild gibt.
- Auch die Berufsperspektive von den Absolventen der BA- und Masterstudiengänge ist ungeklärt. Welche beruflichen Tätigkeiten sollen sie ohne Approbation ausführen? Aus unserer Sicht sind hierzu dringend Lösungsvorschläge notwendig.

Bafög oder Bezahlung der Berufsqualifizierenden Tätigkeit III

- Nach den Eckpunkten muss davon ausgegangen werden, dass die StudentInnen während ihrer berufspraktischen Tätigkeiten lediglich Bafög beziehen können.
- StudentInnen, die in die Durchführung ambulanter Behandlungsstunden unter Supervision eingebunden werden, müssen auch entsprechend bezahlt werden.
- Auch das von der Bund-Länder-AG vorgeschlagene Praxissemester erfordert eine Bezahlung.
- Doch von einer Bezahlung und wie sie finanziert werden soll, ist in dem Papier des BMG leider nicht die Rede.

Bezahlung der PiA

- Der AFW-Ausschuss unterstützt die folgenden beiden Forderungen des 29. DPT:
- „Zur Beendigung der prekären Situation der Psychotherapeuten in Ausbildung sind kurzfristig Anstrengungen zu unternehmen, die insbesondere zur Verbesserung der Vergütung der praktischen Tätigkeit führen.“ und
- „Im Sinne einer Interimslösung werden die Bundesländer aufgefordert, Regelungen zu treffen, die die Festlegung der Zugangsvoraussetzungen zur heutigen postgradualen Ausbildung auf der Basis des Masterniveaus sicherstellen.“

Übergangs- und Quereinstiegsregelung Finanzierung

- Sinnvolle und notwendige Übergangs- und Quereinstiegsregelungen, die die Bund-Länder-AG vorsieht, fehlen leider in den Eckpunkten des BMG.
- **Finanzierung**
- Das BMG schätzt die zusätzlichen Kosten für ein 5-jährigen Studium auf 17.633.000 € bei einer Studentenkohorte von 2300. Als Vorschlag zur Finanzierung dieser Kosten wird lediglich eine „Verlagerung von freiwerdenden Kapazitäten im derzeitigen Psychologiestudium...z.B. die Arbeits- und Organisationspsychologie, Verkehrspsychologie oder Werbepsychologie“ genannt.

Finanzierung

- Weitere Finanzierungsvorschläge werden in den Eckpunkten nicht gemacht, von daher bleibt die Finanzierung der erheblichen Mehrkosten bisher vollkommen ungeklärt.
- **Ausreichende Studien- und Weiterbildungsplätze**
- In Berlin gibt es z.Z. ca. 1200 Studierende in Psychologie und es werden z.Z. insgesamt 2600 PiA an Berliner Ausbildungsinstituten ausgebildet.
- Die Ausbildungsreform muss für Berlin eine ausreichende Anzahl von Studienplätzen für das geplante Psychotherapiestudium gewährleisten.

Flaschenhals

- Der großen Gefahr, dass zwischen dem geplanten 1. Staatsexamen (BA) und dem 2. Staatsexamen (MA, Approbation) ein Flaschenhals entsteht und
- nicht genügend Studienplätze für den 2. Teil der Qualifizierungsphase zum approbierten Psychotherapeuten geschaffen werden, muss frühzeitig begegnet werden.

Approbationsstudium und Weiterbildung nach dem Vorschlag der Bund-Länder-AG

- **A.) Approbationsstudium**
- 1. Studienabschnitt: 6 Semester
- Abschluss: BA
- 2. Studienabschnitt: 4 Semester
- Abschluss: MA
- Praxissemester: 6 – 9 Monate, 600-900 Std.
- **Abschluss: Staatsexamen, Approbation**
- **B.) Weiterbildung zur Erlangung der Fachkunde: 5 J.**
- Qualifikation für den ambulanten, stationären und
- komplementären Bereich

Rechtliche Grundlagen für die Weiterbildung

- Mit der Novellierung des Psychotherapeutengesetzes sollen gleichzeitig auch die
- rechtlichen Grundlagen für die Organisation und Finanzierung der Weiterbildung gelegt werden.
- Bisher gibt es dazu keine Vorschläge vom BMG.

Weiterbildung

- **Anforderungen:** 400 Stunden Theorie;
- 1.600 Stunden Behandlung (davon ca. die Hälfte Psychotherapiesitzungen) mit 200 Stunden Supervision, 120 Stunden Selbsterfahrung
- **Weiterbildungsstätten:**
Bisherige Ausbildungsstätten gemäß § 6 PsychThG sind als Weiterbildungsinstitute zuzulassen, sofern die Anforderungen der Weiterbildungsordnung erfüllt werden u.a.
- **Vergütung der PiA:** „Die Weiterbildungsstätten gewährleisten eine angemessene Vergütung.“

Positionen des AFW-Ausschusses zur Weiterbildung

- **Gefahr der zunehmenden Institutionalisierung** der Psychotherapie und **Verdrängung** der bisherigen Einzel-, Gemeinschaftspraxen und Praxengemeinschaften.
- Der Ausschuss hält diese Angebote auch in Zukunft für unverzichtbar für die psychotherapeutische Versorgung der Bevölkerung.
- **Finanzierung der Weiterbildung** ist unklar. Die PiA sollen zu Recht ein Gehalt wie die Assistenzärzte bekommen. Bisher gibt es keine Alternativen zu §117, nach dem bisher die ambulanten Therapien während der Ausbildung finanziert werden.

Wissenschaftlich anerkannte Verfahren

- **Beschränkung der Weiterbildung auf „wissenschaftlich anerkannte Verfahren“:**
- Diese Beschränkung steht im Widerspruch zu § 2 (2) der verabschiedeten Berliner Weiterbildungsordnung nach der auch in „wissenschaftlich begründeten Verfahren“ (vgl. Anlage 1 der FBO) weitergebildet werden kann (**Mehrheitsposition**).

Anforderungen

- **Anforderungen an eine Basisweiterbildung:**
- In unserer bisherigen Diskussionen, die u.a. auf den Erfahrungen von Leitern staatlicher Ausbildungsinstitute basieren, sind wir von deutlich niedrigeren Zahlen ausgegangen,
- nämlich 300 Stunden Theorie,
- mind. 600 Behandlungsstunden
- 125 Stunden Supervision,
- 120 Stunden Selbsterfahrung.

Behandlungsstunden

- Vor allem der Vorschlag der von 1600 Behandlungsstunden ist in Anbetracht der bisherigen 600 Std. deutlich zu hoch.
- Die Idee hinter der Vorstellung von 1600 Behandlungsstunden scheint zu sein, dass die Weiterzubildenden durch diese hohe Zahl an Behandlungsstunden ihr Gehalt weitgehend selbst erwirtschaften sollen.

Ausbildungsreform: Studium

- **Ungeklärte Probleme, Approbationsstudium:**
- Finanzierung
- Legaldefinition
- Rolle des WBP
- Wie viel psychotherapeutische Kompetenz wird im 1. Studienabschnitt vermittelt?
- Wie hoch ist der Anteil der Praxisorientierung?
- In welchem Umfang werden die vier Grundorientierungen in Theorie und Praxis vermittelt?
- Wie lang soll das Studium dauern?

Ausbildungsreform

- Welches Berufsbild haben die Absolventen des 1. Studienabschnitts, die keine Weiterbildung machen wollen/können?
- Was müssen Approbierte können, inwieweit dürfen sie bereits psychotherapeutisch behandeln?

Weiterbildung

- **Weiterbildung:**
- Länge, mind. 3 versus 5 J.
- Nur in wissenschaftlich anerkannten oder auch in wissenschaftlich begründeten Verfahren?
- Weiterbildung aus einer Hand oder in Modulen?
- Rolle der Weiterbildungsinstitute, Verhältnis zu den Kliniken bzw. Klinikinstituten
- Bezahlung der PiA?
- Wie viele Behandlungsstunden 1600 – 600?

- 
- Es gibt noch viel zu diskutieren und Klärungsbedarf.
 - Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!